

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 26 GE 97

Datum: 29. MAI 1987
Verteilt 2. Juni 1987 26/1

A. Hinter

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		Mg/ ja		3540	1987 04 27

Betrifft: GZ.10.720/16-SLPrs/87, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das UOG 1975, das KHOG 1970, das AOG 1955 und das FOG 1981 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zum obzitierten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


(Gottfried Magerl)
Vorsitzender

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		Mg/ja		3540	1987 05 27

Betrifft: GZ.10.720/16-SLPrs/87, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das UOG 1975, das KHOG 1970, das AOG 1955 und das FOG 1981 geändert wird

Grundsätzlich ist jede Initiative zu begrüßen, die eine Fortführung einer sinnvollen, ökonomischen und unkomplizierten Gebarung der zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben der Universitäten und Hochschulen zum Ziele hat. Es ist fast müßig darauf hinzuweisen, welch eminente Bedeutung besonders im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich die Forschung und Entwicklung im Auftrag Dritter hat. Ein gravierender Eingriff in die damit zusammenhängende Gebarung - insbesondere die Beseitigung der Möglichkeit, über längere Zeiträume zielgerichtet für die Anschaffung teurer Geräte "anzusparen" - würde sich sowohl für die Universitäten als auch für die Auftraggeber in niederschmetternder Weise auswirken. Trotz dieser überaus positiven Gesamtschau des vorliegenden Gesetzesentwurfes, möchte ich noch auf zwei wenig befriedigende Punkte hinweisen.

Artikel I/1

Das Prinzip der Kostendeckung kann in der gegenwärtigen Formulierung in fataler Weise mißverstanden werden, daß die für eine (Pflicht!) Exkursion entstehenden Ausgaben für Personal, Geräte und Einrichtungen sowie für Betriebsmittel von den Studierenden

durch Beiträge zu bedecken sind. Es wäre also der Begriff der "tatsächlichen Kosten" näher zu erläutern. Bei aller Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln, sollten diese tatsächlich von Dritten und nicht von Universitätsangehörigen - in diesem Falle von Studenten - aufgebracht werden.

Artikel II/4

Es wäre überaus wünschenswert, die eingehobene Vergütung auch für die Ausstattung und Ergänzung der verwendeten Räume mit technischen und audiovisuellen Hilfsmitteln verwenden zu können.

Für den ULV der TU Wien



(Doz.Dr.Gottfried Magerl)
Vorsitzender